

sowohl Südbaden als auch Südwürttemberg-Hohenzollern nur je einen Anteil von nicht ganz 18 vH erreichen.

Der Anteil der einzelnen Bauherrengruppen am Bauüberhang ist in den Regierungsbezirken recht unterschiedlich. Während die Beteiligung der privaten Bauherren und der Gemeinnützigen Wohnungs- und ländlichen Siedlungsunternehmen etwa der Gesamtverteilung entspricht, entfallen wie im Vorjahr wieder mehr als die Hälfte (52,7 vH) der bei den Freien Wohnungsunternehmen genehmigten, aber noch nicht fertiggestellten Wohnungen auf Nordwürttemberg und etwa je ein Sechstel auf die übrigen drei Regierungsbezirke. Bei den Erwerbs- oder Wirtschaftsunternehmen, die nur mit 3,8 vH am gesamten Wohnungsbauüberhang in Erscheinung treten, entsprechen die Quoten in den einzelnen Regierungsbezirken etwa ihrer Baubeteiligung.

Gliedert man die 98 570 nicht bezugsfertig gewordenen Wohnungen in Wohngebäuden nach dem Zeitpunkt der erteilten Baugenehmigungen auf, so ergibt sich, daß von den rund 77 000 im Berichtszeitraum genehmigten, aber noch nicht bezugsfertigen Wohnungen mehr als zwei Fünftel in Nordwürttemberg und über ein Fünftel in Nordbaden liegen. In Südbaden und Südwürttemberg-Hohenzollern bezieht sich ihr Anteil nur auf 19 vH beziehungsweise 17 vH. Von den restlichen 21 534 Wohnungen, für welche die Baugenehmigung länger als ein Jahr zurückliegt, entfallen mehr als zwei Drittel auf Nordwürttemberg und Nordbaden, 13,5 vH auf Südbaden und fast 19 vH auf Südwürttemberg-Hohenzollern.

Die nicht krankenversicherungsspflichtigen, aber noch der Angestelltenversicherungspflicht unterliegenden Angestellten in den Jahren 1957 bis 1960

Nach § 43 der „Verwaltungsvorschriften über das Rechnungswesen bei den Trägern der sozialen Krankenversicherung“ vom 31. August 1956 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 174 vom 7. September 1956) ist im Rahmen der Monatsstatistik der gesetzlichen Krankenkassen an zwei bestimmten Stichtagen auch die Zahl der nicht krankenversicherungspflichtigen, aber noch der Angestelltenversicherungspflicht unterliegenden Angestellten nachzuweisen. Als Stichtage wurden jeweils der 1. März und der 1. September gewählt.

Im Hinblick auf die durch die Wirtschaftskonjunktur verursachte steigende Lohn- und Gehaltsentwicklung mußte die in der RVO in den §§ 165, 166 und 180 festgelegte Versicherungspflichtgrenze heraufgesetzt werden. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 ist deshalb auf Grund des am 27. Juli 1957 verabschiedeten 2. Einkommensgrenzengesetzes (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt I/1957 Seite 1070) die Krankenversicherungspflicht für Angestellte, deren monatliches Arbeitsentgelt zwischen 660 DM (Grenze für die Versicherungspflicht der Angestellten in der Krankenversicherung) und 1250 DM (Grenze für die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten) aufgehoben worden. Erreicht ein Kassenmitglied diese Versicherungspflichtgrenze und scheidet es damit aus der gesetzlich geforderten Krankenversicherung aus, so hat die Krankenkasse, bei welcher der betroffene Angestellte ohne Rücksicht auf die Mitgliedschaft bei einer Ersatzkasse krankenversicherungspflichtig wäre, die Beiträge zur Angestelltenversicherung an die Rentenversicherungsträger abzuführen. Somit können von den gesetzlichen Krankenversicherungsträgern laufend Angaben über den zahlenmäßigen Umfang dieses Personenkreises gemacht werden; außerdem führen die Kassen auch Nachweisungen über die freiwillig Weiterversicherten.

Im folgenden soll aufgezeigt werden, wie sich die Zahl der Angestellten entwickelte, deren Einkommen die Versicherungspflichtgrenze überschritten hat, wobei ein Vergleich mit den

Erloschene Baugenehmigungen

Im Jahr 1960 wurden die für 987 Wohngebäude und für 729 Nichtwohngebäude bereits erteilten Baugenehmigungen als erloschen erklärt. Bei den Wohngebäuden handelt es sich in der Mehrzahl um Bauvorhaben von privaten Bauherren (715 Wohngebäude), zum geringeren Teil um solche von Gemeinnützigen Wohnungs- und ländlichen Siedlungsunternehmen (198 Wohngebäude). Im Nichtwohnbau entfällt der überwiegende Teil der gelöschten Baugenehmigungen für 543 Nichtwohngebäude auf die Bauherrengruppe „Betriebe und Unternehmen“.

Bauablauf wird langsamer

Ein Vergleich der Zuwachsquoten der erteilten Baugenehmigungen in den Jahren 1959/1960 für Wohngebäude (+ 10 vH) und der Wohnungen insgesamt (+ 5 vH) mit den prozentualen Veränderungen des Bauüberhangs im gleichen Zeitabschnitt für Wohngebäude (+ 15,6 vH) und für Wohnungen (+ 12 vH) läßt eine weitere beachtliche Verlangsamung des Bauablaufes erkennen. Die Gründe hierfür dürften einerseits in Finanzierungsschwierigkeiten mancher Bauherren liegen, andererseits in den angespannten Arbeitsmarktverhältnissen auf dem Bausektor. Lediglich bei den Wohngebäuden, bei denen seit dem Zeitpunkt der Baugenehmigung mehr als zwei Jahre verflossen sind, ist insofern ein weiterer Rückgang des Bauüberhangs zu beobachten, als ihr Anteil nur mehr 3 vH beträgt.

Emil Fiedler

auf Grund der vierteljährlichen Verdienststatistik errechneten durchschnittlichen Bruttomonatsgehältern der Angestellten in der Gesamtindustrie und im Handel, Geld- und Versicherungswesen zweckdienlich ist. Einschränkung ist hierzu jedoch zu bemerken, daß das für statistische Zwecke errechnete durchschnittliche effektive Bruttomonatseinkommen nicht in jedem Einzelfall als Bemessungsgrundlage für die Versicherungspflichtgrenze herangezogen werden kann, da hierbei in der Praxis verschiedene Zuschläge, wie zum Beispiel Mehrarbeitsvergütung, Familienstandszulagen u. ä., außer Ansatz bleiben. Beim Vergleich findet ferner die Gehaltsentwicklung der Angestellten in der Verkehrswirtschaft sowie im Öffentlichen Dienst und im Dienstleistungsgewerbe keine Berücksichtigung.

Höchststand vor Anhebung der Versicherungspflichtgrenze nahezu wieder erreicht

Am 1. März 1957 wurden von den Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen in Baden-Württemberg rund 131 900 Angestelltenversicherungspflichtige nachgewiesen, die nicht mehr krankenversicherungspflichtig waren. Ihre Zahl hatte sich bis September 1957, das heißt, bis zu dem Monat vor dem Wirksamwerden des 2. Einkommensgrenzengesetzes um 40,0 vH auf gut 184 600 erhöht, um nach der Heraufsetzung der Versicherungspflichtgrenze von 500 DM auf 660 DM auf 108 350 abzusinken. Hernach stieg die Zahl der nicht mehr krankenversicherungspflichtigen Angestellten um rund 62 vH an, so daß am 1. September 1960 bereits wieder 175 372 Angestellte nicht mehr der Krankenversicherungspflicht unterlagen.

Während des gleichen Zeitraums erhöhten sich die Durchschnittsgehälter der Angestellten in der Gesamtindustrie Baden-Württembergs sowie im Handel, Geld- und Versicherungswesen um nahezu ein Viertel (22,9 vH). Bereits im Februar 1958 lagen die Gehälter der männlichen Angestellten mit durchschnittlich 666 DM über der Versicherungsgrenze. Obwohl die Monatsverdienste der weiblichen Angestellten von August

1957 bis August 1960 fast in demselben Maße gestiegen waren (+ 22,0 vH) wie die der Männer (+ 23,5 vH), lagen die Monatsgehälter der Arbeitnehmerinnen durchweg unter dem Bruttomonatsverdienst aller erfaßten Angestellten.

Entwicklung des durchschnittlichen Bruttomonatsgehalts der Angestellten in der Gesamtindustrie sowie im Handel, Gold- und Versicherungswesen in Baden-Württemberg

Erhebungszeit	Durchschnittliches Bruttomonatsgehalt in DM		
	männliche Angestellte	weibliche Angestellte	Angestellte insgesamt
1957 Februar	626	356	500
August	633	359	502
1958 Februar	666	377	527
August	674	382	533
1959 Februar	688	386	541
August	714	397	560
1960 Februar	737	413	581
August	782	438	617

Hält die steigende Tendenz in der Verdienstentwicklung an, so dürfte sehr bald wieder der Stand erreicht sein, der eine Ausdehnung des Versicherungsschutzes auch auf höhere Verdienstklassen notwendig macht. In den zuständigen Fachgremien wurde deshalb eine erneute Anpassung der Versicherungspflichtgrenzen an die zwischenzeitlich gestiegenen Gehälter bereits erörtert. Dabei wurde als Grenze für die Versicherungspflicht der Angestellten in der Krankenversicherung ein Monatseinkommen von 750 DM genannt.

Anteil der nicht mehr krankenversicherungspflichtigen Frauen steigt stärker

Verfolgt man die Entwicklung der Zahl der nicht krankenversicherungspflichtigen Angestellten nach der Geschlechtszugehörigkeit, so zeigt sich, daß seit März 1958 der Anteil der Männer um mehr als die Hälfte (57,2 vH), derjenige der Frauen dagegen um weit mehr als das Doppelte (112,8 vH) gestiegen ist. Diese Feststellung ist um so bemerkenswerter, als sich die Gehälter beider Angestelltingruppen nach der amtlichen Verdienststatistik in nahezu gleichem Verhältnis erhöht hatten. Der Anteil der Frauen an den Angestellten insgesamt, deren Einkommen zwischen 660 DM und 1250 DM liegt, hat sich von 8,3 vH im März 1958 auf 11,0 vH im September 1960 vergrößert. Wie die Gehälter im einzelnen über die Verdienstklassen streuen, ist aus der Statistik nicht ersichtlich.

Bei einem Vergleich nach Kassenarten weisen die Orts- und Betriebskrankenkassen einen sehr viel geringeren Anstieg in der Zahl der die Krankenversicherungspflichtgrenze überschreitenden Angestellten nach als die Innungskrankenkassen. Während sich bei den Orts- und Betriebskrankenkassen die Zunahme von März 1958 bis September 1960 auf 61,1 vH beziehungsweise 63,9 vH belief und damit dem Durchschnitt der Kassen insgesamt (61,9 vH) gleichkam, verdoppelte sich dieser Personenkreis bei den Innungskrankenkassen. Die Zahl der Frauen, die nicht mehr der Krankenversicherungspflicht unterliegen, hatte sich bei den Innungskrankenkassen besonders auffällig um mehr als das Zweieinhalbfache vergrößert, wogegen die Zunahme bei den Betriebskrankenkassen etwa fünf Viertel und bei den Ortskrankenkassen nur elf Zehntel betrug. Auch hinsichtlich der Männer liegen die Innungskrankenkassen bei der Gegenüberstellung der Nachweisungen von März 1958 und September 1960 mit einer Erhöhung um 91,4 vH an der Spitze.

Absolut führten die Ortskrankenkassen zu jeder Berichtszeit die größte, die Innungskrankenkassen die niedrigste Anzahl dieser Versicherten als Mitglieder. Von den die Versicherungspflichtgrenze überschreitenden Angestellten insgesamt kamen sowohl im März 1958 als auch im September 1960

mehr als vier Fünftel auf die Ortskrankenkassen. Ausschlaggebend hierfür ist besonders die Tatsache, daß von den Ortskrankenkassen außer den bei diesen Kassen bislang als Pflichtversicherte gezählten Mitgliedern auch die nicht mehr krankenversicherungspflichtigen Mitglieder von Ersatzkassen nachzuweisen sind.

Stellt man die Zahl der Mitglieder, die aus der gesetzlich geforderten Krankenversicherung ausscheiden, der Zahl der bei den Kassen insgesamt geführten Mitglieder gegenüber, so ergibt sich, daß der Anteil der nicht mehr krankenversicherungspflichtigen Angestellten von 3,5 vH im März 1958 auf

Angestellte, die nicht der Kranken-, aber der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen sowie Mitglieder insgesamt der gesetzlichen Krankenkassen in Baden-Württemberg von 1957 bis 1960

Berichtszeit	Nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte			Mitglieder insgesamt ¹⁾ in vH der Spalte 3	Sp. 4 in vH der Sp. 4
	Männer	Frauen	insgesamt		
	1	2	3	4	5
Ortskrankenkassen					
1957 März	89 611	20 143	109 754	2 685 549	4,09
September	129 358	24 076	153 434	2 760 395	5,56
1958 März	82 572	8 071	90 643	2 675 185	3,39
September	86 747	9 030	95 777	2 685 763	3,57
1959 März	90 176	9 981	100 157	2 664 733	3,76
September	98 181	13 508	111 689	2 675 574	4,17
1960 März	109 041	12 692	121 733	2 665 824	4,57
September	128 998	17 023	146 021	2 724 035	5,36
Veränderung Sept. 1960 in vH von März 1958	+ 56,22	+ 110,92	+ 61,09	+ 1,83	.
Betriebskrankenkassen					
1957 März	18 639	2 446	21 085	349 774	6,03
September	26 431	3 265	29 696	366 412	8,10
1958 März	15 850	928	16 778	355 554	4,72
September	17 412	923	18 335	359 167	5,10
1959 März	18 153	975	19 128	358 527	5,34
September	20 458	1 256	21 714	363 447	5,97
1960 März	22 118	1 426	23 544	375 698	6,27
September	25 422	2 075	27 497	384 673	7,15
Veränderung Sept. 1960 in vH von März 1958	+ 60,39	+ 123,60	+ 63,89	+ 8,19	.
Innungskrankenkassen					
1957 März	1 009	75	1 084	54 595	1,99
September	1 414	94	1 508	56 832	2,65
1958 März	897	39	936	56 271	1,66
September	1 039	51	1 090	65 150	1,67
1959 März	1 125	64	1 189	69 562	1,71
September	1 267	73	1 340	72 748	1,84
1960 März	1 485	96	1 581	73 393	2,15
September	1 717	137	1 854	74 800	2,48
Veränderung Sept. 1960 in vH von März 1958	+ 91,42	+ 251,28	+ 98,08	+ 32,93	.
Kassen insgesamt					
1957 März	109 259	22 664	131 923	3 089 918	4,27
September	157 203	27 435	184 638	3 183 639	5,80
1958 März	99 319	9 038	108 357	3 087 010	3,51
September	105 198	10 004	115 202	3 110 080	3,70
1959 März	109 454	11 020	120 474	3 092 822	3,90
September	119 906	14 837	134 743	3 111 769	4,33
1960 März	132 644	14 214	146 858	3 114 915	4,71
September	156 137	19 235	175 372	3 183 508	5,51
Veränderung Sept. 1960 in vH von März 1958	+ 57,21	+ 112,82	+ 61,85	+ 3,13	.

¹⁾ Pflichtmitglieder, Rentenbezieher und -bewerber, freiwillige Mitglieder.

5,5 vH im September 1960 zugenommen hat. Damit ist beinahe die gleiche Relation wie vor Anhebung der Versicherungspflichtgrenze im September 1958 (5,8 vH) erreicht. Auf je 100 Pflichtmitglieder entfielen im Durchschnitt aller Krankenkassen im März 1958 5,3 und im September 1960 8,5 nicht mehr krankenversicherungspflichtige Mitglieder. Bei den Be-

triebskrankenkassen kamen in den Vergleichsmonaten auf 100 Pflichtmitglieder 5,6 beziehungsweise 9,2 und bei den Innungskrankenkassen 1,9 beziehungsweise 2,9 Angestellte ohne Versicherungspflicht, während sich die für die Ortskrankenkassen errechneten Verhältniszahlen denen für die Krankenkassen insgesamt angleichen.

Gertrud Heß

Die Einheitswerte des Betriebsvermögens nach der Hauptfeststellung vom 1. Januar 1957

Ergebnisse der Einheitswertstatistik 1957

Vorbemerkungen

Auf Grund der Koordinierungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 13. Januar 1958 wurde neben der Vermögensteuerstatistik¹ auch eine Statistik der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe auf den 1. Januar 1957 durchgeführt. Seit der Währungsreform war dies nach der Einheitswertstatistik 1953² die zweite statistische Auswertung der Einheitswertbescheide. Die Finanzämter hatten den Statistischen Landesämtern von jedem, und zwar auch nur vorläufigen Bescheid der Muster Vm 9/57 (für gewerbliche Betriebe und freie Berufe) und Vm 11/57 (für Körperschaften) Durchschriften einzureichen, soweit es sich um eine Hauptfeststellung auf den 1. Januar 1957 handelte. In die Einheitswertstatistik 1957 einbezogen wurden alle gewerblichen Betriebe, deren Einheitswert (Rohvermögen minus Schulden) auf volle Tausend nach unten abgerundet mindestens 1000 DM betrug. Daneben wurden lediglich nachrichtlich 14 467 gewerbliche Betriebe mit insgesamt 1475 Mill. DM Rohvermögen und 1826 Mill. DM Schulden als überschuldete Betriebe ausbezahlt (ohne Kapitalgesellschaften).

Gesamtergebnisse

Durch die Einheitswertstatistik 1957 wurden in Baden-Württemberg bei insgesamt 129 578 gewerblichen Betrieben unangrundete Einheitswerte (= Reinvermögen) von 12,57 Mrd. DM ermittelt gegenüber 8,57 Mrd. DM im Jahr 1953. Das entspricht einer Steigerung von 46,6 vH bei einer Vermehrung der Betriebe um 18 230 = 16,4 vH. Der durchschnittliche Einheitswert je wirtschaftliche Einheit stieg dabei von 77 000 DM auf 97 000 DM. Das Rohvermögen der erfaßten Unternehmen (gewerbliche Betriebe mit einem Einheitswert von 1000 DM und mehr) nahm zwischen 1953 und 1957 um 18,01 Mrd. DM (= 78,6 vH) auf 40,92 Mrd. DM zu, wovon 12,06 Mrd. DM (29,5 vH) auf das Anlagevermögen und 28,86 Mrd. DM (70,5 vH) auf das Umlaufvermögen entfielen. Der Durchschnittswert des Rohvermögens je Betrieb ist von 205 700 DM auf 315 800 DM gestiegen. Das Verhältnis der beiden Vermögensarten zueinander, das sich 1953 auf 29,1 vH (Anlagevermögen) zu 70,9 vH (Umlaufvermögen) gestellt hatte, hat sich nur geringfügig zugunsten des ersteren verschoben.

Die Schulden und sonstigen Abzüge erhöhten sich zwischen 1953 und 1957 auf 28,28 Mrd. DM und haben sich damit fast verdoppelt; ihr Anteil am Rohvermögen wuchs damit von 62,5 vH im Jahr 1953 auf 69,1 vH an. Je verschuldeten Betrieb stiegen die Schulden und sonstigen Abzüge von 145 300 DM auf 240 700 DM. Fast 91 vH aller gewerblichen Betriebe, für die ein Einheitswert festgestellt wurde, hatten Schulden und sonstige Abzüge zu verzeichnen; im Jahr 1953 betrug dieser Anteil 88,4 vH. Vom gesamten Abzugsbetrag (28,28 Mrd. DM) entfielen – gegenüber 1953 fast unverändert – 86,1 vH auf die kurz- und mittelfristigen Verbindlichkeiten, 12,6 vH auf die langfristigen Schulden³ und 1,3 vH auf die Abzüge auf Grund von Schachtelbeteiligungen.

Läßt man die Banken, Versicherungen und Beteiligungsgesellschaften im Hinblick auf ihre gewerbliche und struktu-

relle Sonderstellung – besonders hohes „Sonstiges Umlaufvermögen“ (vor allem Debitoren) und hohe „Übrige Schulden“ (vor allem Kreditoren) – mit ihrem Rohvermögen von 13,23 Mrd. DM und ihren Schulden nebst sonstigen Abzügen von 12,76 Mrd. DM unberücksichtigt, so ergeben sich für das Rohvermögen und für die Schulden und sonstigen Abzüge mit 27,69 Mrd. DM beziehungsweise 15,52 Mrd. DM erheblich niedrigere Beträge, während sich die Einheitswerte nur geringfügig auf 12,17 Mrd. DM vermindern.

Rohvermögen, Schulden und Einheitswerte der gewerblichen Betriebe am 1. Januar 1957

Rohvermögen Schulden und sonstige Abzüge Einheitswert	Natürliche Personen	Nicht natürliche Personen ¹⁾	Natürliche und nicht natürliche Personen		Dar. Banken, Versich. u. Beteiligungs- ges.
			insgesamt	vH	
Anzahl der Betriebe					
Rohvermögen	105 483	24 095	129 578	100	1 090
Darunter					
Betriebsgrundstücke	31 119	13 210	44 329	34,2	812
Gewerbeberechtigungen ..	1 318	736	2 054	1,6	.
Schulden u. sonst. Abzüge	94 516	22 984	117 500	90,7	1 066
Beträge in Mill. DM					
Anlagevermögen	1 985,4	10 071,4	12 056,8	29,5	1 653,5
Sachanlagen	1 861,5	6 918,9	8 780,4	21,5	171,5
Betriebsgrundstücke ..	574,6	1 873,3	2 447,9	6,0	111,7
Maschinen und maschinelle Anlagen	427,0	2 796,4	3 223,4	7,9	3,9
Sonstige Sachanlagen ..	859,9	2 249,2	3 109,1	7,6	55,9
Finanzanlagen	123,9	3 152,5	3 276,4	8,0	1 482,0
Gewerbeberechtigungen	10,8	20,3	31,1	0,1	0,1
Sonst. Finanzanlagen ²⁾	113,1	3 132,2	3 245,3	7,9	1 481,9
Umlaufvermögen	3 445,0	25 415,0	28 860,0	70,5	11 573,0
Vorratsvermögen	1 329,3	5 579,5	6 908,8	16,9	21,9
Sonst. Umlaufvermögen ³⁾	2 115,7	19 835,5	21 951,2	53,6	11 551,1
Rohvermögen	5 430,4	35 486,4	40 916,8	100	13 226,5
Schulden und sonst. Abzüge	2 927,7	25 355,6	28 283,3	69,1	12 764,3
Kreditgewinnabgabe	14,8	91,0	105,8	0,2	0,2
Sonstige langfristige Schulden	735,3	2 741,7	3 477,0	8,5	112,9
Übrige Schulden	2 177,6	22 164,3	24 341,9	59,5	12 630,9
Schachtelbeteiligung	—	358,6	358,6	0,9	20,3
Einheitswert (unabgerundet)	2 502,7	10 065,5	12 568,2	30,7	396,9
Darunter: Ausland	—	1,6	1,6	0,0	—

¹⁾ Einschließlich der Personengesellschaften im Sinne des § 56 Abs. 1 Ziff. 7 BewG. — ²⁾ Urheber- und Verlagsrechte, Patentrechte, Beteiligungen als Daueraufbauten usw. — ³⁾ Bargeldbestände, Bankguthaben, Wertpapiere und Forderungen aller Art als umlaufende Betriebsmittel. — ⁴⁾ Ohne 65,3 Mill. DM steuerbefreite, der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienende Vermögensteile der öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen.

Nach Unternehmensformen, Wirtschaftsbereichen und Einheitswertgruppen gegliederte Ergebnisse

Die Zahl der gewerblichen Betriebe natürlicher Personen hat sich gegenüber 1953 um 17 307 auf 105 483 = 81,4 vH aller erfaßten Betriebe vermehrt, während die Betriebe nicht natürlicher Personen nur um 923 auf 24 095 anstiegen. Zu letzteren zählen auch die Offenen Handelsgesellschaften und

¹ Vgl. „Statistische Monatshefte Baden-Württemberg“, 8. Jg. 1960, Heft 6, S. 149 ff.

² Vgl. „Statistische Monatshefte Baden-Württemberg“, 7. Jg. 1959, Heft 5, S. 137 ff.

³ Das sind die Kreditgewinnabgabe und die Verbindlichkeiten gemäß § 12 Abs. 2 Ziff. 1 GewStG.